

**Vergabevermerk „Anfragen/ Hinweise von Bewerbern/ Bietern zu den Vergabeunterlagen“**

**Maßnahme: Umbau Zulauf - Zentrale Kläranlage Chemnitz**

**Vergabe-Nr.: ESC/23/B54-1**

<b>Antwort/Hinweis-Nr.</b>	1
<b>Datum</b>	25.09.2024, 13:14 Uhr
<b>Frage</b>	<p><b>Zu Position</b></p> <p><b>2.4.2.20. Mikropfahl D=30cm im Fäka-Gebäude</b> Bohrpfahlwand aus Mikropfählen gemäß beiliegender Statik und Verbauplänen, als Verbau, aus überschrittenen Pfählen DIN EN 1536, aus Ortbeton, C 30/37 DIN EN 206, DIN 1045-2, Durchmesser: 30 cm, Einbau: vertikal, Überschneidungsmaß 4 cm, Pfahlwandtiefe: über 5 bis 7 m, Pfahlanordnung: 1-1-1</p> <p>1) Mikropfähle 30 cm nach Statik - die Statik beinhaltet keine D=30cm – Pfähle Welche freie Höhe haben wir dafür im Bestandsgebäude? für 6m Bohrpfähle benötigen wir minimal 8,5m freie Höhe!!</p> <p>Weiterhin stimmt die Pfahlbezeichnung hier nicht: Mikropfähle regeln sich nach DIN EN 14199, die DIN EN 1536 betrifft Bohrpfähle</p> <p>2) DSV-Säulen am Maulprofil Darf das Maulprofil durch das Hochdruckinjektionsverfahren (&gt;300bar, üblich mittlerweile 400-500bar) beschädigt werden?</p>
<b>Antwort</b>	<p>Zu 1): Hergestellt werden sollen Bohrpfähle mit einem Durchmesser von 30 cm nach DIN EN 1536. Die statische Berechnung selbst der Bohrpfähle ist nicht beigelegt, wohl aber das Ergebnis bzw. die Anlage dazu. Der korrekte Hinweis muss lauten „nach beigelegtem Verbauplan A-04a und Bewehrungsplan B-05“. Die freie Höhe im Bauwerk ist den beigelegten Bauwerksplänen „vorh. Fäka- Rrechengebäude“ zu entnehmen und schwankt innerhalb des Bauwerkes stark. In der Regel können ca. 7,50 m erreicht werden, im Bereich von Querträgern, Kranbahn und insbesondere der Toröffnungen liegen die Höhen jedoch deutlich darunter.</p>

	<p>Zu 2):</p> <p>Das Maulprofil darf im zu erhaltenden Bereich nicht beschädigt werden. Im Bereich, wo das Maulprofil im Bauablauf abgebrochen wird, sind leichte Beschädigungen tolerierbar, so lange diese den gesicherten Betrieb und Umbau bis zum Abbruch nicht beeinträchtigen.</p>
--	---

<b>Antwort/Hinweis-Nr.</b>	2
<b>Datum</b>	14.10.2024, 15:56 Uhr
<b>Frage</b>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aufgrund der starken und unvorhersehbaren Preissteigerungen in den letzten Jahren und der ausgeschriebenen Bauzeit dieser Maßnahme von über zwei Jahren, bitten wir um Überprüfung, ob eine Preisgleitklausel vereinbart werden kann.</p> <p>Es ist uns bekannt, dass bei Baustellen mit vergleichbaren Bauzeiten (ca. 2 Jahre) des ESC Preisgleitklauseln vertraglich schon vereinbart wurden (z.B. SKA N6 Annaberger Straße).</p> <p>Wir bitten um Überprüfung bis zum 08.11.2024.</p>
<b>Antwort</b>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach interner Prüfung und Bewertung der Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass wir Ihrem Ansinnen zur Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel bei o. g. Maßnahme nicht nachkommen werden.</p>

<b>Antwort/Hinweis-Nr.</b>	3
<b>Datum</b>	14.11.2024, 12:13 Uhr
<b>Frage</b>	<p>Mit Bezug auf die LV Pos. 4. 1.29. 140. Ex-Abnahme nach Anhang 4 BetrSichV fragen wir an.</p> <p>Die in Bezug genommene Prüfungen Anh. 4 Pkt. 3.8 vor Inbetriebnahmen nach Betriebssicherheitsverordnung sind seit 2016 außer Kraft und seit 2017 neu geregelt.</p> <p>Wie soll mit dieser Position umgegangen werden?</p>
<b>Antwort</b>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>es gilt die aktuellste technische Regelung.</p>